OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605268/5/KLi

Datum:
Linz, 28. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 31. Mai 2022 des V L, vertreten durch die W V R GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 27. April 2022, GZ: VStV/922300430195/2022, wegen Zurückweisung eines Einspruches als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 27. April 2022 der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 31. März 2022 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 7. März 2022, GZ: VStV/922300430195/2022, gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Strafverfügung sei laut Zustellnachweis am 14. März 2022 durch Hinterlegung zugestellt worden. Die in § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 14. März 2022 begonnen und am 28. März 2022 geendet. Der Bf habe den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 31. März 2022, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, zur Post gegeben, sodass der Einspruch als verspätet zurückgewiesen werden hätte müssen.

I.2. In der Beschwerde vom 31. Mai 2022 führte der Bf aus, dass er sich in der Zeit von 11. März 2022 bis 31. März 2022 nicht an der Abgabestelle in x, x, sondern bei seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Sohn, der krankheitsbedingt pflegebedürftig gewesen sei, in x, x, aufgehalten habe.

Er habe erst nach seiner Rückkehr am 31. März 2022 die Hinterlegungsanzeige vorgefunden und die Strafverfügung behoben. Er habe somit erst am 31. März 2022 Kenntnis davon erlangt. Er habe noch am selben Tag Einspruch erhoben, welcher insofern rechtzeitig sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 15. Juni 2022 legte belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt, die Strafverfügung samt Hinterlegungsanzeige, den Einspruch, die Beschwerde und das darin erstattete Vorbringen sowie eine Abfrage des Zentralen Melderegisters.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Gegen den Bf wurde von der belangten Behörde eine Strafverfügung vom 7. März 2022, GZ: VStV/922300430195/2022, erlassen, in welcher dem Bf vier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung vorgeworfen und dafür Geldstrafen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen verhängt wurden.

II.2. Diese Strafverfügung wurde dem Bf mittels RSb-Sendung durch Hinterlegung zugestellt. Auf dem Zustellnachweis war als Beginn der Abholfrist der 14. März 2022 vermerkt. Der Bf behob diese Strafverfügung am 31. März 2022.

II.3. Mit Eingabe vom 31. März 2022 erhob der Bf bei der belangten Behörde gegen diese Strafverfügung Einspruch.

II.4. Dieser Einspruch wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 27. April 2022 als verspätet zurückgewiesen.

II.5. Der Bf ist seit 21. Februar 2022 an der Adresse in x, x, gemeldet. Davor war er von 3. Mai 2021 bis 21. Februar 2022 an der Adresse in x, wohnhaft. Seine Lebensgefährtin und der gemeinsame Sohn sind weiterhin an dieser Adresse wohnhaft.

II.6. In der Zeit von 11. März 2022 bis 31. März 2022 befand sich der Bf nicht an der Abgabestelle in x, x.

Er hielt sich zu dieser Zeit bei seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Sohn, der krankheitsbedingt pflegebedürftig war, in x, auf.

Im Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung bzw. im Zeitraum der Möglichkeit der Abholung der Strafverfügung befand sich der Bf somit nicht an der Abgabestelle.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde, insbesondere das Datum der Strafverfügung, die Zustellung, die Hinterlegung sowie der Ablauf der Abholfrist. Außerdem ergibt sich aus dem Akteninhalt auch, dass sich der Bf im Zeitpunkt der Zustellung bzw. Hinterlegung der Strafverfügung sowie über den gesamten Zeitraum der Abholfrist nicht an der Abgabestelle befunden hat.

III.2. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die

Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Im vorliegenden Fall steht aufgrund der Aktenlage fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb von einer Verhandlung abgesehen werden konnte.

IV. Rechtslage:

§ 17 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, regelt die Zustellung durch Hinterlegung:

„§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gegenständlich ist die Rechtsfrage entscheidend, inwieweit der Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung vom 7. März 2022 verspätet war bzw. ob die Hinterlegung der Strafverfügung eine Zustellung bewirken konnte.

V.2. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

V.3. Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass dessen Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

V.4. Der Bf hat glaubhaft gemacht, dass er sich im Hinterlegungszeitraum von 14. März 2022 bis 28. März 2022 tatsächlich nicht an seiner Wohnadresse, sondern an der Wohnadresse seiner Lebensgefährtin und seines Sohnes aufgehalten hat. Seine diesbezüglichen Angaben wurden durch eine Abfrage des Zentralen Melderegisters belegt.

Da er erst nach Ende der Abholfrist an seine Wohnadresse zurückgekommen ist, konnte die Hinterlegung der Strafverfügung mittels RSb-Brief keine Zustellung bewirken. Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer